

Satzung
zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile
Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Johannegeorgenstadt
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301 ber. S. 445), geändert durch Gesetze vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 937), vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773), vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 1432) sowie des § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des SächsNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601) hat der Stadtrat der Stadt Johannegeorgenstadt in seiner Sitzung am 30.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten von juristischen und privaten Personen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Johannegeorgenstadt.

(2) Bäume und Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Stadt Johannegeorgenstadt werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(3) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 10 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden
2. mehrstämmige Bäume ohne begrenzten Stammdurchmesser
3. Bäume und Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser, wenn sie für gefälltte Bäume nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung oder als Ausgleichsmaßnahme entsprechend den §§ 8 und 9 SächsNatSchG gepflanzt worden sind
4. Großsträucher und Freiwachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe oder 5 qm bodenbedeckende Fläche
5. Obstgehölze an Straßen und in der freien Flur
6. Schutzpflanzungen

(4) Diese Satzung gilt nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes
3. bewirtschaftete Obstbäume, die nicht unter § 1 Abs. 3 Nr. 5 dieser Satzungen fallen

(5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG, in Schutzverordnung nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder besonderen Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist es, den Baumbestand im Gemeindegebiet zu entwickeln, um

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen und zu erhalten
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwenden
7. das charakteristische Aussehen („Gestalt“) der Bäume zu erhalten

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten und zu pflegen. Schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich sind zu unterlassen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume entgegen § 1 dieser Satzung zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

(3) Verboten sind auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

- a) Versiegelung der Fläche (Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke wie Asphalt oder Beton) oder die Verfestigung der Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Ablagerungen, Befahren und / oder Befahren mit Kraftfahrzeugen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für Gehölze zugelassen sind,
- f) die Anwendung von Streusalzen soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenoberfläche gehört, sowie
- g) das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art,
- h) die Einwirkung von offenem Feuer.

§ 4 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind:

- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
- b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen,
- c) Maßnahmen im Rahmen der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Beachtung der Vorschriften des § 26 SächsNatSchG,
- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,
- e) Unterhaltungsmaßnahmen an und unter bestehenden Freileitungen, wobei Ort, Art und Umfang derartiger Maßnahmen den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, des betreffenden Grundstückes vorher schriftlich anzuzeigen sind,
- f) die ordnungsgemäße Verwendung von Streusalz zur Winterwartung der öffentlichen Straßen und Plätze.

Fachnormen und die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Standards sind einzuhalten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen (Genehmigung)

(1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen. Laub- oder Nadelfall sowie die Verursachung von Geräuschen sind generell keine Gründe für die Erteilung einer Befreiung.

(2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen, wenn diese mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sind.

(3) Ohne vorherige Genehmigung zulässig sind Maßnahmen die der Gefahrenabwehr dienen. Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen im erforderlichen Maß zulässig. Diese Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen und Beweisstücke bis zu einem Monat aufzubewahren.

§ 6 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung (Genehmigung) ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Wird ein formloser Antrag gestellt, sind dazu Art und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes oder einer Skizze, zu beschreiben und die Gründe darzulegen. Im Zweifelsfall behält sich die Behörde vor, das Gutachten eines Baumsachverständigen zu fordern.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzung nach § 9 versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit, sofern sie nicht aus fachlichen Gründen befristet werden.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen, deren Durchführungszeitraum entsprechend des § 25 Abs. 1 Nr. 5 während der Vegetationsperiode liegen soll, entscheidet nach vorheriger Stellungnahme der Stadt, die Untere Naturschutzbehörde. Ausnahmen und Befreiungen dieser Art wird nur in besonderen Einzelfällen zugestimmt.

§ 7 Baumschutzkommission

(1) In der Stadt Johanngeorgenstadt wird zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission gebildet, die aus mindestens 3 fachkundigen Mitgliedern bestehen soll und ehrenamtlich arbeitet.

(2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich beratendes Gremium.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzleistungen

(1) Wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1 eine Befreiung erteilt, Bäume gefällt, gerodet oder werden geschützte Bäume anderweitig zerstört, ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Dabei ist für jeden entfernten oder beschädigten Baum pro angefangener 30 cm Stammumfang, gemessen in 130 cm Höhe, ein Baum von mittlerer Baumschulqualität neu zu pflanzen. Ab einem Stammumfang von 90 cm, gemessen in 130 cm Höhe, sind pro angefangene 30 cm Stammumfang mindestens 3 Bäume von mittlerer Baumschulqualität neu zu pflanzen. Es ist dabei zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume, nach Möglichkeit Laubbäume, verwendet werden.

(2) Die Ersatzpflanzung im Rahmen einer Befreiung hat nach Möglichkeit in der Umgebung des entfernten Baumes zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann durch die Genehmigungsbehörde eine Pflanzstelle zugewiesen werden.

(3) Erfüllt der Genehmigungsinhaber oder Verursacher die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht fristgemäß oder nicht im vorgegebenen Umfang, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihren Beauftragten durchgeführt werden.

(4) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und gegenüber Neupflanzung keine unzumutbar höheren Kosten verursacht.

(5) Wächst ein Baum innerhalb von 2 Jahren nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung bzw. eine immissionsrechtliche Genehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstück vorhandenen Bäume, ihr Standort, die Art, die Stammdurchmesser und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Genehmigung für ein Vorhaben beantragt, in dessen Folge geschützte Gehölze entfernt werden müssen, so ist der Antrag auf Befreiung (§ 6 Abs. 1 Satz 1) dem Antrag auf Baugenehmigung beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Stadtverwaltung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Voranfragen.

(4) Anträge auf Baugenehmigung in Gebieten mit Bebauungsplänen für die ein Grünflächenplan besteht, bleiben unberührt.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Kommune sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung, Grundstücke zum Zweck der Durchführung dieser Satzung zu betreten.

Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Maßnahmen nicht auf das erforderliche Maß beschränkt oder seiner Anzeigepflicht oder der Pflicht zur Aufbewahrung von Beweismaterial nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen und Auflagen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu Einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1991 über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume und Gehölze der Stadt Johannegeorgenstadt außer Kraft.

Johannegeorgenstadt, den 06.08.1996

Kraus
Bürgermeister

Veröffentlichung: Die Baumschutzsatzung wurde im Nachrichtenblatt für Johannegeorgenstadt und Umgebung Nr. 16 vom 22. August 1996 öffentlich bekannt gegeben.